



**5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 29
„Fontanestraße“**

TEXTSATZUNG

Anlage zur Satzung:

Übersichtsplan



Textsatzung der Stadt Waren (Müritz)
über die 5. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 29 „Fontanestraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19. Februar 2008 folgende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Fontanestraße“ vom 27.02.2001 als Textsatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Fontanestraße“ der Stadt Waren (Müritz) vom 27.02.2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 (Maß der baulichen Nutzung) wird im Absatz 2 folgender Satz hinzugefügt:

Wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Bestand ganz oder teilweise abgebrochen, gilt Absatz 1.

2. Im § 8 (Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V) wird im Punkt (4) der 2. Satz wie folgt neu gefasst:

Ausnahmsweise sind auch Schieferdeckungen sowie Biberschwanzdeckungen in den Farben anthrazit bis schwarz zulässig.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 5. Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 12.07.2007
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Warener Wochenblatt am 06.08.2007 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 04.10.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.11.2007 bis zum 07.12.2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am 29.10.2007 im Warener Wochenblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Während der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.02.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 19.02.2008 gebilligt.

Waren (Müritz), den 29.04.2008



J. Rhein
Rhein
Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den 29.04.2008



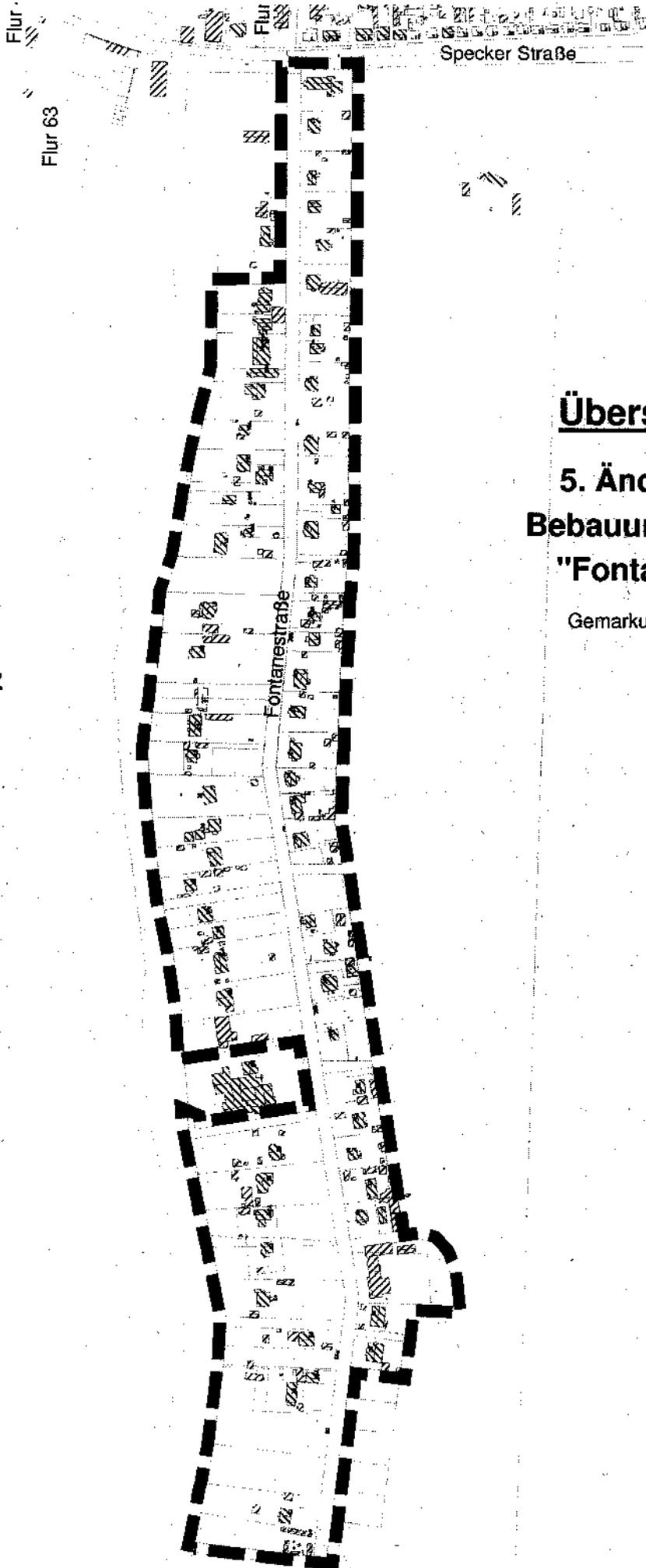
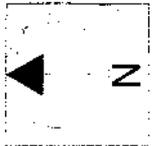
J. Rhein
Rhein
Bürgermeister

Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Fontanestraße“ ist gemäß § 10 BauGB am 10.05.2008 im Warener Wochenblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, genannt und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den 13.05.2008



J. Rhein
Rhein
Bürgermeister



Die Müritz

Übersichtsplan

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Fontanestraße"

Gemarkung Waren, Flur 62